

# Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§§ 2, 3 der AO über die Erhöhung von Ordnung und Disziplin zur Verhütung materieller und finanzieller Verluste vom 14. September 1977 (GBl. I Nr. 29 S. 335); §§ 3, 4, 5 Abs. 2 der Hauptbuchhalterverordnung vom 7. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 156); §§ 33 bis 36 der Inventurrichtlinie vom 20. Juni 1975 (GBl.-Sdr. Nr. 801).

**Zur rechtlichen Verantwortung für die Gewährleistung einer hohen Materialökonomie durch die ordnungsgemäße Auswertung von Inventuren.**

**Hinweis des Staatsanwalts des Bezirks Suhl vom 19. Januar 1981 - 343 - 511/80.**

Bei der Nachkontrolle über das Ergebnis eines beim Direktor des VEB W. eingelegten Protests wegen Verletzung gesetzlicher Bestimmungen über die Durchführung und Auswertung von Inventuren wurde festgestellt, daß entgegen zugesicherter Veränderungen weiterhin Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit in der Aufklärung der Ursachen für Bestandsdifferenzen zugelassen und der Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet worden ist.

Gemäß § 31 StAG richtete der Staatsanwalt des Bezirks an den Direktor des Betriebes einen Hinweis.

## Aus der Begründung:

Die Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Zielstellungen zur Verbesserung der Materialökonomie erfordert, daß die Aktivitäten der nachgeordneten Leiter und der Arbeitskollektive verstärkt auf die sparsamste Verwendung der materiellen Fonds gelenkt und Materialverluste vermieden werden (§§ 2, 3 der AO über die Erhöhung von Ordnung und Disziplin zur Verhütung materieller und finanzieller Verluste vom 14. September 1977 [GBl. I Nr. 29 S. 335]). Das schließt eine qualifizierte ideologisch-erzieherische Arbeit und zugleich hohe Konsequenz bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit ein.

Auf die Lösung dieser Aufgaben hat der Hauptbuchhalter des Betriebes durch die ihm in den §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 der Hauptbuchhalterverordnung vom 7. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 156) übertragene Verantwortung einen aktiven Einfluß. Insbesondere durch aussagefähige Kontrollergebnisse über die ordnungsgemäße Durchführung und Auswertung von Inventuren entsprechend der §§ 33 bis 36 der Inventurrichtlinie vom 20. Juni 1975 (GBl.-Sdr. Nr. 801) trägt er dazu bei, eine hohe Materialökonomie zu gewährleisten. Im Betrieb wurden unzureichende Anstrengungen unternommen, diese Verantwortung zu verwirklichen. Das beweisen folgende Feststellungen:

Bei aufgetretenen Inventurdifferenzen wurden in vielen Fällen keine konkreten nachprüfbaren Stellungnahmen von den Verantwortlichen verlangt, obwohl das eine wesentliche Grundlage für die exakte Klärung ist. Zum anderen wurden Stellungnahmen teilweise unkritisch hingenommen. So ist z. B. bei der Materialinventur im Mai 1980 eine hohe Bestandsdifferenz bei weißer Emaille dem Lagerort A. akzeptiert worden, obwohl im Inventurprotokoll das Ergebnis ihrer Untersuchung nicht ausgewiesen war. Man gab sich mit der mündlichen Erklärung des zuständigen Bereichsleiters zufrieden, daß die fehlende Menge vermutlich in der Produktion verbraucht worden sei. Er wurde dann mit der Prüfung der materiellen Verantwortlichkeit beauftragt, obgleich er selbst in bezug auf die festgestellte Inventurdifferenz Verantwortung trägt. Diese Festlegung wie auch andere Maßnahmen, die zur Vermeidung künftiger Inventurdifferenzen in den Inventurauswertungsprotokollen ausgewiesen sind, sind z. T. viele Monate danach noch nicht realisiert worden.

Die im Betrieb praktizierte Kontrolle über die Realisierung der Festlegungen in Auswertungen von Inventuren ist nicht geeignet, kritikwürdige Zustände schnell und durchgängig zu verändern. Zwischen der Inventur, ihrer Auswertung und der Terminstellung zur Durchführung von Maßnahmen liegen zu große Zeiträume. So erfolgte

die Auswertung der Materialinventur vom Mai 1980 erst zwei Monate später, und die Festlegungen sahen Termine bis September 1980 für die Prüfung und Durchsetzung der materiellen bzw. disziplinarischen Verantwortlichkeit vor. Soweit für eine Minusdifferenz nur ein Verursacher in Betracht kam, war die Einhaltung der 3-Monate-Frist für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit somit nicht gewährleistet.

Die angetroffene Praxis, bis zu 4 Mahnschreiben zu fertigen, wenn eine Realisierungsmeldung nicht eingeht, verhindert, im Falle der Nichtdurchführung einer Festlegung noch innerhalb der gesetzlichen Frist eine Entscheidung des übergeordneten Leiters herbeizuführen. So kam es 1980 in den Fällen, in denen mit dem Inventurauswertungsprotokoll die Anwendung der disziplinarischen oder materiellen Verantwortlichkeit gefordert wird, in keinem einzigen Fall zur Durchführung eines Verfahrens.

Der Schutz des sozialistischen Eigentums wird aber wesentlich dadurch gefördert, daß bei Arbeitspflichtverletzungen und dadurch eingetretenen Schäden unverzüglich Maßnahmen einschließlich der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit durchgesetzt werden, um ihrer Wiederholung vorzubeugen und zur Festigung des Verantwortungsbewußtseins aller Betriebsangehörigen beizutragen.

Die konsequente Durchsetzung der Hauptbuchhalterverordnung und der Inventurrichtlinie ist ein Erfordernis und Mittel zur Verwirklichung dieser Aufgaben, ist Voraussetzung für ein wirksames innerbetriebliches Kontrollsystem. Die Auswertung von Inventuren erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn die getroffenen Festlegungen geeignet sind, die Ursachen von Differenzen und Mängeln und die dafür Verantwortlichen exakt festzustellen, auf Pflichtverletzungen und schuldhaft verursachte Schäden rasch und wirksam zu reagieren und die Unduldsamkeit gegenüber mangelnder Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortung zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit zu stärken. Deshalb ist z. B. in § 256 Abs. 1 AGB festgelegt, daß das Disziplinarverfahren „unmittelbar nach Bekanntwerden der Arbeitspflichtverletzung“ einzuleiten ist. Aus den gleichen Gründen, aber auch zur Gewährleistung der Rechtssicherheit, sind gesetzliche Ausschlußfristen (§§ 256 Abs. 2, 265 Abs. 1 AGB) festgelegt.

Es bedarf eines konsequenteren Einsatzes des dem Hauptbuchhalter unterstellten Sachgebietes Wirtschaftskontrolle (§ 4 Abs. 5 der Hauptbuchhalterverordnung). Vor allem ist eine verstärkte leitungsmäßige Einflußnahme und Kontrolle der Durchsetzung der Grundsätze der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Fachdirektoren und anderen leitenden Mitarbeiter zu gewährleisten.

## Anmerkung:

*Der Direktor des Betriebes nutzte die staatsanwaltschaftlichen Feststellungen zu Auswertungen in den verschiedenen Leitungsebenen. Es ging ihm darum, eine ständige gewissenhafte Einhaltung aller Pflichten im Zusammenhang mit der Auswertung von Inventuren zu sichern.*

*Die betriebliche Inventurrichtlinie wurde im Hinblick auf die kurzfristige Auswertung der Inventurprotokolle, die sofortige und gründliche Klärung der Ursachen bei Inventurdifferenzen und die Gewähr der Geltendmachung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit bei schuldhaften Pflichtverletzungen innerhalb der gesetzlichen Fristen überarbeitet.*

*Um die Verwirklichung dieser Richtlinie zu gewährleisten, werden alle leitenden Mitarbeiter einbezogen. Nach Feststellung der Verantwortlichkeit für Minusdifferenzen beauftragt der Hauptbuchhalter gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptbuchhalterverordnung die Fachdirektoren, die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit durchzusetzen. Die Direktoren können für Versäumnisse bei der Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit nach der Arbeitsordnung vom Betriebsdirektor zur Verantwortung gezogen werden.*

D. Red.